



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Hans-Günther Linauer**
hans-guenther.linauer@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2359
Fax (0211) 871 162359

Aktenzeichen
14-38.07.01-11.1

16. Februar 2007

Pokerturniere

Meine Erlasse vom 31. Mai, 21. August und 9. Oktober 2006

- Az: 14-38.07.01-11.1 -

Aufgrund verschiedener Anfragen zur Zulässigkeit von Pokerturnieren weise ich auf folgendes hin:

Einordnung als Glücksspiel

Nach der Gewerbeordnung gehören zu den anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich Geschicklichkeitsspiele, die keine Glücksspiele i.S.v. § 284 StGB sind (vgl. § 33 h Nr.3 GewO i.V.m. § 33 c - § 33 d GewO). Ein Glücksspiel liegt dann vor, wenn der Spielerfolg zwar nicht allein vom Zufall abhängt, dem Zufallselement aber ein deutliches Übergewicht gegenüber den vom Spieler zu beeinflussenden Umständen zukommt. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Fähigkeiten und Erfahrungen eines Durchschnittsspielers. Bei der Beurteilung müssen rechtlich-mathematische Kalkulationen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen außer Betracht bleiben (BVerwG, Urteil vom 28.03.2001, 6 C 2.01 m.w.N.; Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage 2007, § 284 Rdn. 4 ff. m.w.N.). Daran gemessen stehen bei Pokerspielen die Zufallselemente im Vordergrund, da der Spieler keinen Einfluss auf die Zuteilung seiner und die Karten seiner Mitspieler nehmen kann. Die Möglichkeit, durch Bluffen auch mit schwachen Karten zu gewinnen, macht aus dem Pokerspiel noch kein Geschicklichkeitsspiel. Damit handelt es sich bei Pokerspielen nicht um ein anderes

Spiel mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d der Gewerbeordnung (GewO) und § 5a der Spielverordnung (SpielV). Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 d GewO bzw. die Einstufung von Poker als erlaubnisfreies Spiel nach § 5 a SpielV scheiden damit aus.

Nach § 3 Abs. 1 Lotteriestaatsvertrag (Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 22. Juni 2004 - SGV NW 7126) liegt ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Frage, ob ein Glücksspiel vorliegt, ist insbesondere der Umstand, ob für die Teilnahme an dem Turnier ein „Einsatz“ verlangt wird, der dem „Erwerb einer Gewinnchance“ dient, d.h., der zur Finanzierung eines „Gewinns“ in Anspruch genommen wird.

Ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Pokerspiel setzt voraus, dass der Spieler, um an der Gewinnchance teilzuhaben, durch seinen Einsatz ein Vermögensopfer erbringt. Eintrittsgelder, die stets verloren sind, scheiden aus (Eser/Heine in Schönke-Schröder, 27. Auflage 2006, Rdn. 6; Fischer/Tröndle a.a.O., Rdn. 6). Bei gesponserten Gewinnen fehlt es daher regelmäßig an der erforderlichen Kausalität zwischen Einsatz des Spielteilnehmers und Finanzierung der Gewinne. Auf den Wert der gesponserten Sachpreise bzw. den Anreiz zur Teilnahme kommt es dabei nicht an. Wird auch nur ein Teil des Eintrittsentgelts zur Finanzierung eines Gewinns in Anspruch genommen, ist in diesem Entgelt ein versteckter Einsatz enthalten, der das Turnier zu einem unerlaubten Glücksspiel macht. In diesem Fall handelt es sich um ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel.

Verfahrenshinweise für die Ordnungsbehörden

Für die Ordnungsbehörden muss vor einem rechtlich zulässigen Pokerturnier die Erlaubnisfreiheit zweifelsfrei geklärt sein. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass keine Sachpreise (auch nicht versteckt) aus Teilnahmegeldern finanziert

werden. Zur Vereinfachung des Prüfverfahrens bei den Ordnungsbehörden kann die in der Anlage zu § 5a SpielV vorgenommene (entgeltliche) Einstufung für Geschicklichkeitsspiele (15 Euro) als Maßstab herangezogen werden. Dabei kann wie folgt verfahren werden:

- a) Wird für die Teilnahme an einem Pokerturnier ein Entgelt von nicht mehr als 15 Euro erhoben, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieses Entgelt ausschließlich zur Deckung der Veranstaltungskosten dient. In diesem Fall reicht eine Plausibilitätsprüfung der vom Veranstalter vorzulegenden Kostenkalkulation ohne detaillierte Nachweise (z.B. durch Vorlage von schriftlichen Angebotsnachweisen) aus.
- b) Überschreitet das Entgelt den Betrag von 15 Euro, muss der Turnierveranstalter durch eine detaillierte Kostenkalkulation (Vorlage von schriftlichen Angebotsnachweisen) belegen, dass die Höhe des Entgelts zur Deckung der Veranstaltungskosten (z.B. für Saalmiete, Personalkosten, Spielmarken, Werbung etc.) erforderlich ist.
- c) Unabhängig von der Höhe des Entgelts muss der Turnierveranstalter durch eine entsprechende Bestätigung des Sponsors nachweisen, dass die Preise ausschließlich gesponsert sind und nicht durch das von den Turnierteilnehmern erhobene Entgelt finanziert werden. In diesem Zusammenhang kann auch ein erlaubnisfreies Pokerturnier den Straftatbestand der Beihilfe zur Werbung von unerlaubtem Glücksspiel erfüllen, wenn der Sponsor seinerseits für unerlaubtes Glücksspiel werben will. Im Zweifel ist durch Einholen zusätzlicher Informationen über den Veranstalter des Pokerturniers zu entscheiden, ob das beworbene Produkt unerlaubtes Glücksspiel darstellt. Ist dies der Fall, kann über §§ 284 Abs. 4, 27 StGB in der Veranstaltung des Pokerturniers eine strafbare Beihilfe zur Werbung für ein unerlaubtes Glücksspiel gesehen werden. Das Pokerturnier ist dann ordnungsrechtlich zu untersagen.
- d) Jeder Spielteilnehmer darf nur einmal an dem jeweiligen Pokerturnier teilnehmen. Scheidet er in einer Spielrunde aus, ist er aus dem Turnier

ausgeschieden und darf nicht an weiteren Spielrunden des Turniers teilnehmen. Insbesondere ist ein „Rebuy“ von Spielmarken weder beim Turnierveranstalter noch bei anderen Spielteilnehmern zulässig.

- e) Die Spielteilnehmer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ausweiskontrolle) sicher zu stellen, dass der Jugendschutz eingehalten wird.
- f) Turnierablauf und Spielregeln müssen durch einen Spielplan vor der Veranstaltung festgelegt sein und der Ordnungsbehörde vorgelegt werden.
- g) Da eine glücksspielrechtliche Anzeigepflicht zur Veranstaltung von öffentlichen Pokerturnieren nicht aus dem Lotteriestaatsvertrag abgeleitet werden kann, gleichwohl es sich aber je nach Fallgestaltung um ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel handeln kann, sollte jede Pokerveranstaltung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Ordnungsbehörde im Eigeninteresses des Veranstalters angezeigt werden.

Ich bitte die örtlichen Ordnungsbehörden Ihrer Bezirke entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Georg Nagel

Ortseifen, Hans-Heinrich

Von: Lena Kuchheuser [lena.kuchheuser@googlemail.com]

Gesendet: Freitag, 28. Mai 2010 21:03

An: Ortseifen, Hans-Heinrich

Betreff: Pokerturnier

Anlagen: Antwortschreiben.pdf

Hallo Herr Ortseifen,

im Anhang sende ich Ihnen nun endlich mein Antwortschreiben bezüglich des Pokerturniers zu. Leider kann ich die Spendenbescheinigung für die Preise nicht einscannen. Soll ich Ihnen die per Post zukommen lassen oder einfach am Rathaus in den Briefkasten werfen?

Mit freundlichem Gruß
Lena Kuchheuser

--

Lena Kuchheuser
Zissendorfer Garten 1
53773 Hennef

Tel.: 02242/9018911

1. Wurde für die Teilnahme ein Entgelt erhoben und wenn ja in welcher Höhe?

Ja, wir haben ein Entgelt erhoben, um unsere Kosten decken zu können. Dieses betrug € 10,- für JU-Mitglieder und € 15,- für Nicht-Mitglieder. Jedoch haben alle Teilnehmer das ermäßigte Entgelt von € 10,- bezahlt.

2. Wenn ein Teilnahmeentgelt erhoben wurde, welchem Zweck diente es (Deckung der Veranstaltungskosten oder der Mitfinanzierung von Sach- und/oder Geldpreisen)?

Siehe oben.

3. Wurden ausschließlich gesponserte Preise vergeben (bitte eine Bestätigung des Sponsors beilegen)?

Die Preise wurden von einer Privatperson gesponsert. Die Bestätigung des Sponsors ist beigelegt. Wir bitten, den Datenschutz zu beachten.

4. Ich bitte mir zudem Turnierablauf und Spielregeln vorzulegen.

Es wurde an mehreren Tischen gespielt, bis jeweils ein letzter Spieler übrig blieb, wobei jeder Teilnehmer nur einmal mitspielen durfte. Die Sieger der einzelnen Tische traten dann in einer zweiten Runde gegeneinander an. In dieser Finalrunde wurde dann der Turniersieger ermittelt. Die Teilnehmer haben alle einmalig ihr Teilnahmeentgelt bezahlt und konnten sich nicht wieder einkaufen. Die Spielmarken dienen nur dem Spiel, wurden aber selbstverständlich nicht ausgezahlt.

5. Ich bitte um Vorlage eines Plakates, mit dem die Veranstaltung beworben wurde.

Das Plakat für unser Pokerturnier wurde durch das Ordnungsamt bereits am 19.02.2010 genehmigt und ist dieser Mail als Anlage beigelegt.

Wir hoffen, dass unsere Antworten alle offenen Fragen beantworten.

Als wir nach der Ratssitzung hören mussten, dass die Junge Union Hennef als „kriminelle Vereinigung“, die mit „Wild-West-Methoden“ arbeite, beschimpft wurde, waren wir sehr enttäuscht und teils auch erschrocken. Wenn die Kritik dem Landtagswahlkampf geschuldet war und nun gegessen ist, können wir damit umgehen.

Wir werden auch in Zukunft Pokerturniere veranstalten. Zu diesem Turnier werden wir auch den gesamten Stadtrat einladen, damit alle sehen können, dass wir hier wertvolle Jugendarbeit für unsere Stadt machen. Wir möchten anregen, dass die Stadt Hennef ähnlich wie die Stadt Essen ein Merkblatt erstellt, aus dem die Bedingungen für solche Tiere eindeutig hervorgehen.

Falls Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen wie immer jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Lena Kuchheuser